



RA lic. iur. Markus Stadelmann
Marktstrasse 28
8570 Weinfelden

Tel: 071 620 26 20
www.advo-weinfelden.ch

Arbeitslosenunterstützung für im Betrieb des Ehemanns mitarbeitende Ehegattin?

Der Ehefrau des Geschäftsinhabers wird von ihrem Mann aus wirtschaftlichen Gründen (z.B. massiver Rückgang der Bestellungseingänge) die Stelle gekündigt, worauf sich diese bei der Arbeitslosenkasse zwecks Bezug von Taggeldern meldet, zumal die entsprechenden Voraussetzungen (Beitragszeit etc.) erfüllt sind. Die Arbeitslosenkasse stellt sich jedoch quer.

Gemäss Art. 31. Abs. 3 lit. c AVIG (Arbeitslosengesetz) haben keinen Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung u.a. Arbeitgeber und Personen, die in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter, als finanziell am Betrieb Beteiligte etc. die Entscheidungen des Arbeitgebers bestimmen oder massgeblich beeinflussen. Im Gesetz wird explizit festgehalten, dass diese Regelung auch für mitarbeitende Ehegatten gilt. Der massgebliche Einfluss der Ehefrau/ des Ehemanns wird also von Gesetzes wegen vermutet.

Gestützt auf die gefestigte Rechtsprechung des Eidg. Versicherungsgerichts erfolgt beim Bezug von Arbeitslosen-

taggeldern eine analoge Anwendung. Das Versicherungsgericht argumentiert, dass der/die Ehegatte/Ehegattin sich jederzeit wieder vom Geschäftsinhaber einstellen lassen könne. Nicht von Bedeutung sei, ob subjektiv tatsächlich von einer Gesetzesumgehung auszugehen sei. Es genüge, dass objektiv eine Missbrauchsgefahr bestehe. Nicht einmal die Tatsache, dass z.B. die mitarbeitende Ehegattin den Geschäftsinhaber erst während laufendem Arbeitsverhältnis geheiratet hat und somit das Arbeitsverhältnis nicht in der Eigenschaft als Ehefrau des Chefs begründet war, vermag daran etwas zu ändern. Nur wenn die Ehe getrennt oder geschieden ist und der deklarierte Lohn auch effektiv bezogen wurde, ist ein Anspruch gegeben.

Dementsprechend ist keineswegs zu empfehlen, in wirtschaftlich schweren Zeiten zuerst einmal der mitarbeitenden Ehegattin zu kündigen mit dem Hintergedanken, dass sich diese danach bei der Arbeitslosenkasse melden kann. Auch wenn dieses Ansinnen auf keiner effektiven Umgehungsabsicht basiert, wird die Arbeitslosenkasse aller Voraussicht nach den Anspruch auf Arbeitslosentaggelder abweisen.